

Teilklausur

„Softwarerecht und elektronischer Geschäftsverkehr“ Sommersemester 2019

am 23.08.2019

.....
Name, Vorname

Punkte:

.....
Matrikel-Nr.

Note:

.....
Studiengang / Semesterzahl

Allgemeine Hinweise:

- Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich unkommentierte und unmarkierte Gesetzestexte zugelassen.
- Die **Antworten sind jeweils zu begründen**. Soweit möglich **sind einschlägige bzw. nicht einschlägige gesetzliche Bestimmungen anzugeben**.
- Wichtig: Unleserliche Antworten können nicht positiv bewertet werden!
- Bitte lassen Sie 5 cm Rand.
- Insgesamt **können 60 Punkte** erzielt werden.
Bitte unterschreiben Sie Ihre Arbeit am Ende Ihrer Ausführungen!

Die Begründung und die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

1.	Der Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr unterliegt bestimmten Besonderheiten. Beschreiben Sie das Zustandekommen der Verträge für übliche Situationen und stellen Sie die dabei geltenden Besonderheiten bei Geschäften mit Verbrauchern dar.	15 P
	BGB AT: Wo liegen die Willenserklärungen? Anbieten der Ware im Online-Shop: invitatio ad offerendum (3 P) - Angebot des Bestellers (3 P) – Annahme durch Shop-Betreiber (3 P) Es gelten die Sonderregelungen der §§ 312 ff. BGB (3 P), Button-Lösung - § 312j BGB (1) Vorvertragliche Informationspflichten § 312d BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB (2) Widerrufsrecht gem. § 355 BGB (1 P) (Ohne Rechtsfolgen des Widerrufs/Rückabwicklung)	
2.	a.) Nennen Sie mögliche Anspruchsgrundlagen im Rahmen eines Streits um eine Internet-Domain und erläutern Sie jeweils kurz anhand eines Beispiels, wann die betreffende Vorschrift in Betracht kommt. b.) Worum ging es bei der Entscheidung „shell.de“	15 P + 7 P insg. 22 P
	§ 14 MarkenG bei Verletzung fremder Marken § 15 MarkenG bei Verletzung fremder geschäftlicher Kennzeichen § 12 BGB - Namensrecht § 37 II HGB – Schutz der Firma - § 3 UWG Alleinstellungsbehauptung (auch ohne Superlative) Wecken von Erwartungen „fast-booking“ und Anbieter ist gar nicht schnell Domainstreitigkeit Mineralölkonzern ↔ Herrn Andreas Shell Namensschutz, Schutz der Persönlichkeit, Reichweite Markenschutz, „Gerechtigkeitsprinzip der Priorität“	
3.	Wann fallen bei Computersoftware Vervielfältigungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes an?	15 P
	Ja: externe Datenträger, Diskette, CD, DVD, USB-Stick, Caching auf Server Umstritten, überwiegend vertreten: stromabhängiger Arbeitsspeicher Nein: prozessorinterne Kopiervorgänge	
4.	Unter welchen Voraussetzungen wird Computersoftware urheberrechtlich geschützt? Nennen Sie Kriterien.	8 P
	§ 69a III S. 1, „eigene geistige Schöpfung“, keine persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 II	

	mehr als nur banale und nicht kodierte Programme	
--	---	--